Zeitschrift: Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = la revue spécialisée des

sages-femmes

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 121 (2023)

Heft: 6

Artikel: Zehn Jahre KESB: wie funktioniet sie?

Autor: Cantieni, Linus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1041663

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) feiert dieses Jahr ihr zehnjähriges Jubiläum. Dennoch ist sie für manche eine Blackbox – man kennt sie, kann sie aber nicht genau einordnen. Rechtsanwalt Linus Cantieni und ehemaliger Leiter einer KESB im Kanton Zürich klärt auf. Die sechs wichtigsten Fragen rund um die KESB und das allgemeine Vorgehen.

TEXT: LINUS CANTIENI Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wurde in der Schweiz im Jahr 2013 eingeführt und löste die bis dahin bestehenden Vormundschaftsbehörden ab. Die KESB hat im Kindesschutz den Auftrag einzugreifen, wenn die Eltern ihre Verantwortung aus unterschiedlichsten Gründen nicht ausreichend wahrnehmen und damit das Wohl ihres Kindes gefährden. Gerade Hebammen spielen im Bereich der Früherkennung für den Kindesschutz eine wichtige Rolle. Aufgrund ihrer Beobachtungen bei Familienbesuchen können Rückschlüsse auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls gemacht und nötigenfalls für Abhilfe gesorgt werden.

Wann handelt die KESB?

Die KESB ordnet die notwendigen Massnahmen an und überwacht diese. Die Behörde setzt sich aus Fachpersonen unterschiedlicher Professionen (vor allem Sozialar-

beitende und Jurist*innen) zusammen. Auf Bundesebene ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Klare gesetzliche Grundlagen schränken das Handeln der KESB ein. Sie wird in der Regel nur tätig, wenn bei ihr eine Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung eingeht. Dann ist sie jedoch verpflichtet, dieser Meldung nachzugehen und die Situation abzuklären. Eine Kindeswohlgefährdung ist anzunehmen, wenn das körperliche, physische, psychische oder soziale Wohl des Kindes beeinträchtigt ist.

Wer darf eine Meldung bei der KESB machen?

Es steht grundsätzlich jeder Person frei, eine Meldung bei der KESB einzureichen, wenn sie der Meinung ist, dass das Kindeswohl gefährdet ist. Hebammen sind nebst Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen etc. allerdings dem Berufsgeheimnis gemäss Strafgesetzbuch unterstellt (Art. 321 StGB). Unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis sind sie nicht meldepflichtig, sondern meldeberechtigt, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von einer möglichen Gefährdung erfahren. Wenn sie demnach die Einschätzung haben, dass die körperliche, physische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint und die Meldung im Interesse des Kindes liegt, dürfen sie eine Meldung an die KESB machen. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht notwendig, wenn nach entsprechender Interessenabwägung das Kindesinteresse höher zu gewichten ist als das berufliche Vertrauensverhältnis. Hebammen haben aber auch die Möglichkeit, sich vom Berufsgeheimnis von der vorgesetzten Stelle oder Aufsichtsbehörde entbinden zu lassen.

Wie und wo kann eine Meldung eingereicht werden?

Je nach Kanton ist die KESB ein Gericht, ein Teil der Familiengerichte, eine Abteilung der Bezirksgerichte (zum Beispiel im Kanton Aargau) oder eine gerichtsähnliche Behörde (zum Beispiel im Kanton Zürich oder Bern). Für die Entgegennahme und Behandlung der Meldung ist grundsätzlich die KESB am Wohnsitz des Kindes zuständig. Handelt es sich jedoch um eine erhebliche Kindeswohlgefährdung und ist eine sofortige Handlung notwendig, ist auch die KESB an dem Ort zu-

ständig, wo sich das Kind gerade aufhält. Die meldende Person kann die zuständige KESB entweder persönlich aufsuchen, telefonisch kontaktieren oder die Meldung schriftlich Viele Kantone bieten zur Unterstützung ein elektronisches Formular für (Gefährdungs-) Meldungen an¹. Die meldende Person hat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes

Die meldende Person hat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich keinen Anspruch auf weitere Informationen während des Verfahrens, auch nicht über dessen Abschluss.

einreichen. Die KESB muss in jedem Fall tätig werden, auch wenn die Meldung anonym erfolgt. Von Fachpersonen darf erwartet werden, dass sie die Meldung schriftlich verfassen. Dies beinhaltet eine schlüssige Beschreibung der vermuteten Gefährdung sowie der bereits erfolgten Interventionen. grundsätzlich keinen Anspruch auf weitere Informationen während des Verfahrens, auch nicht über dessen Abschluss.



ALL Mark IN

Siehe zum Beispiel im Kanton Bern: www.kesb.dij.be.ch

Was passiert nach Eingang der Meldung bei der KESB?

Nach Eingang der Meldung prüft die KESB ihre Zuständigkeit und eröffnet ein Verfahren. Es wird die Situation des Kindes abgeklärt und geprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und inwiefern die Familie unterstützt werden kann. Sobald alle Abklärungen getätigt sind, wird ein Entscheid gefällt, und es werden allenfalls Massnahmen zur Unterstützung der Familie oder zum Schutz des Kindes getroffen. Die Eltern (und je nach Alter auch das Kind) werden von der KESB aber vorher zur Anhörung zu ihrer Situation eingeladen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, zum Ergebnis der Abklärungen und den geplanten Unterstützungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Die KESB versucht dabei immer, im Einverständnis mit der Familie eine Lösung zu finden. Kann eine Lösung gefunden werden, mit der alle Seiten einverstanden sind, ist dies für das Familiensystem nachhaltiger, als wenn eine Massnahme gegen den Willen angeordnet wird.

Was kann die KESB anordnen?

Die KESB kann verschiedene Kindesschutzmassnahmen anordnen, je nachdem, was in der konkreten Situation nötig ist. Diese greifen unterschiedlich stark in die elterliche Erziehungsverantwortung ein. Damit die KESB die Verhältnismässigkeit wahrt, muss sie immer die mildeste, geeignete Massnahme anordnen.

Ermahnung, Weisung und Aufsicht

Die KESB kann die Eltern ermahnen und ihnen Weisungen erteilen. Sie kann auch eine Fachperson beauftragen, welche die Familie bei gewissen Angelegenheiten beaufsichtigt und berät.

Beistandschaft

Die in der Praxis am häufigsten anzutreffende Massnahme ist die Anordnung einer Beistandschaft. Die eingesetzte Beistandsperson berät und unterstützt die Eltern in der Sorge um das Kind und bezieht, wo nötig, weitere Fachstellen mitein, wenn die Eltern der Erziehung und Betreuung ihres Kindes nicht ausreichend gerecht werden können. Zusätzlich kann die Beistandsperson besondere Aufgaben wahrnehmen, je nachdem, was es im konkreten Einzelfall für das Kind bedarf (vgl. weiter unten).

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Diese Massnahme greift stark in die Familienstruktur ein und kommt nur zur Anwendung, wenn keine der oben genannten Massnahmen erfolgreich waren oder diese von Beginn an nicht zielführend wären. Bei einem sogenannten Obhutsentzug wird das Kind von den Eltern getrennt und in einer Pflegefamilie oder einer geeigneten Institution untergebracht.

Entzug der elterlichen Sorge

Waren alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos oder von Beginn an unzureichend, kann die KESB den Eltern das Sorgerecht entziehen und dem Kind einen Vormund bis maximal zur Volljährigkeit zur Seite stellen. Diese Massnahme kommt in der Praxis nur sehr selten zur Anwendung.

Was beinhaltet eine Beistandschaft?

Eine Beistandschaft wird, wie erwähnt, in der Praxis häufig angeordnet (Art. 308 ZGB). Grund für die Errichtung einer Beistandschaft sind häufig Mängel in der Erziehungsfähigkeit der Eltern angesichts eines Schwächezustands, zum Beispiel weil sie Suchtprobleme haben oder psychisch erkrankt, unerfahren oder abwesend sind und sie deshalb die gemäss hiesigen Anschauungen notwendige Pflege und Erziehung des Kindes nicht leisten (können). Es gibt verschiedene Ausprägungen: Bei der sogenannten Erziehungsbeistandschaft hat die Beistandsperson den Auftrag, die Eltern bei gewissen Erziehungsaufgaben mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie bei der Sicherung des psychosozialen Wohls des Kindes zu unterstützen. Sie hat für die Betroffenen und insbesondere für das

Kind Ansprechperson zu sein. Der Beistandsperson können zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung, aber auch gezielt besondere Befugnisse übertragen werden. Das Gesetz zählt zum Beispiel die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruchs und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs exemplarisch auf. Die Zuweisung von besonderen Aufgaben können jedoch alle denkbaren Gefährdungen des Kindeswohls betreffen. So erhält die Beistandsperson häufig die Aufgabe, die schulische Entwicklung des Kindes zu begleiten und zu unterstützen. Es gilt unbedingt zu unterscheiden: Die KESB ist für die Anordnung der Massnahme und Einsetzung einer Beistandsperson zuständig. Zudem beaufsichtigt die KESB die Beistandsperson. Die Beistandsperson hingegen ist für die Umsetzung der von der KESB erteilten Aufträge zuständig. o

AUTOR



Dr. iur. Linus Cantieni,
Rechtsanwalt, Partner bei Rudin Cantieni Rechtsanwälte
AG und kompassus ag, beide in Zürich. Linus Cantieni
präsidiert das Marie Meierhofer Institut für das Kind in
Zürich. Zudem ist er Lehrbeauftragter für Familienrecht
an der Universität Zürich und doziert an verschiedenen
Fachhochschulen. Von 2012 – 2017 leitete er die KESB
Kreis Bülach Süd im Kanton Zürich.



MODUL 1-5 + ZERTIFIZIERUNG IN **ZÜRICH 2024**

EMH® bietet für Hebammen die Möglichkeit, in der Schwangerschaft, während der Geburt und in der postpartalen Zeit ein individuell angepasstes Betreuungskonzept zu entwickeln.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung! fortbildung@hebammenart.de